




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

<p style="text-align: center;">1-200-1</p> 	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat am 21.05.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-200-1 für den Bereich Klever Ring (Tankstelle) öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit vom 30.06.2014 bis 11.08.2014 einschließlich durchgeführt.</p>
---	--

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz und die Verkehrliche Untersuchung zur Einrichtung einer Tankstelle am Klever Ring.

Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Tiere/Pflanzen
- Stadtbild und Erholung
- Mensch
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Dargestellt werden darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustands.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-200-1 die Merkmale einer kleinen Brachfläche aufweist, die innerhalb eines mit gewerblichen Betrieben bebauten Bereiches im Norden von Kleve liegt. Unter dem Aspekt der Innenentwicklung ist der Standort für die Ziele des

Bebauungsplans daher aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet. Die Analyse und Bewertung der abiotischen und biotischen Schutzgüter ergab, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-200-1 für die Schutzgüter als nicht erheblich eingestuft wird.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag nimmt eine landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung vor in Bezug auf die Punkte

- Naturräumliche Lage
- Abiotische Grundlagen wie Geologie/ Boden, Wasser, Klima/ Luft
- Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung
- Artenschutz
- Schutzgebiete
- Stadtbild und Erholung

Darüber hinaus beinhaltet der Fachbeitrag eine Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, grünordnerische Maßnahmen sowie eine Bilanzierung von Eingriff und Kompensation. Die Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags stellt eine detaillierte Aufnahme und Analyse der abiotischen und biotischen Faktoren sowie des Landschaftsbilds im Untersuchungsraum dar. Als Grundlage für die Aussagen zur Realnutzung erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Rahmen von Geländekartierungen im Mai 2014. Dabei wurde insbesondere auch auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung aus artenschutzrechtlicher Sicht geachtet.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stuft die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans als für die Schutzgüter nicht erheblich ein. Der Bebauungsplan kann gem. angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung als Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags hat zum Ergebnis, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art nicht erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die betrachteten Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Kleve, den 13.06.2014

Der Bürgermeister

Brauer